

# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## B e s c h l u s s

VfGBbg 20/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

P.

Beschwerdeführer,

wegen      Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19. März 2025 - XII ZB 593/24;  
              Beschlüsse des Landgerichts Cottbus vom 4. November 2024 und  
              24. Oktober 2022 - 7 T 125/22; Beschluss des Amtsgerichts Senften-  
              berg vom 26. April 2022 - 62 XVII 172/20

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. Juni 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,  
Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Betreuerbestellung rügt, ist nach § 21 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen. § 45 Abs. 1 Hs. 2 VerfGGBbg steht einer Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg entgegen.
- 2 Eine Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg verhindert der Umstand, dass der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde in derselben Sache zum Bundesverfassungsgericht erhoben hat (Beschluss vom 15. November 2019 - VfGBbg 74/19 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen AR 2715/25 geführt. Dabei ist unbeachtlich, in welcher Form das Bundesverfassungsgericht über die dort anhängig gemachte Verfassungsbeschwerde entscheidet, vielmehr besteht ein absolutes Zulässigkeitshindernis (Beschluss vom 21. Juli 2017 - VfGBbg 3/17 EA -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Auf eine zeitliche Abfolge kommt es dabei ebenfalls nicht an. Dem Beschwerdeführer steht ein Wahlrecht zu, welches er mit dem Einreichen der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht verbraucht hat (Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 27/04 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 3 Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Fristverlängerung. Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg ist kostenfrei, § 32 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg.
- 4 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll